

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Domänenendirektion. 1868-1903 1891-1896

28 (30.1.1896)

Verordnungs-Blatt

der

Domänen^{der}direktion.

VII. Abtheilung.

Den 30. Januar.

N^{ro.} 28.

1896.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. November 1895, die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Weinstetten mit der Gemarkung Bremgarten betreffend.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1895 Nr. XXXIV, Seite 481.

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. November 1895, die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betreffend.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1895 Nr. XXXIV, Seite 483/484.

Nr. 26222.

(Vom 23. Dezember 1895.)

Die Bestellung von staatlichen Fischerei-Sachverständigen betreffend.

Zur technischen Berathung und Unterstützung in Angelegenheiten des Fischereiwesens sind dem Ministerium des Innern drei staatliche Fischereisachverständige beigegeben.

Die Aufgabe derselben umfasst:

- a) die eingehende fortlaufende Beobachtung und Feststellung aller auf das Fischereiwesen bezüglichen Verhältnisse und Vorgänge;
- b) die Erstattung von Berichten über die hierbei gemachten Wahrnehmungen und von technischen Gutachten in Fischereisachen;
- c) die sachverständige Berathung und Unterstützung von Behörden, Vereinen und Privaten in den auf den Schutz und die Pflege der Fischerei bezüglichen Angelegenheiten.

Die Dienstbezirke dieser staatlichen Fischereisachverständigen werden bestimmt wie folgt:

Bezirk I, Bodensees und Donaugebiet,

umfasst die Bezirksämter des Kreises Konstanz und die Bezirksämter Billingen und Donaueschingen des Kreises Billingen.

Bezirk II, Rheinhals- und Schwarzwaldgebiet,
umfaßt die Bezirksämter der Kreise Baldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Mannheim,
das Bezirksamt Triberg des Kreises Billingen und das Bezirksamt Wiesloch des Kreises Heidelberg.

Bezirk III, Neckar- und Taubergebiet,
umfaßt die Bezirksämter des Kreises Heidelberg mit Ausnahme von Wiesloch und die Bezirksämter des
Kreises Mosbach.

Die Einrichtungen der staatlichen Fischereisachverständigen werden wahrgenommen:

im Bezirk I:

von dem Großh. Oberförster Felix Hübsch in Konstanz;

im Bezirk II:

von dem Großh. Oberförster Julius Hamm in Karlsruhe;

im Bezirk III:

von dem Großh. Oberförster Friedrich Mangler in Buchen.

Diese Diensttheilung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Wirksamkeit.

Vorstehendes wird zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. Nr. 35012
hiermit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1895.

Domänen direktion.

Lewald.

Schnurr.

Nr. 164.

Die Ausbildung der Finanzpraktikanten betreffend.

Die Großh. Domänenämter werden auf die im diesseitigen Verordnungsblatt VI. Abth. S. 79 abge-
druckte Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1890 behufs geeigneter Maß-
nahme hingewiesen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1896.

Domänen direktion.

Lewald.

Schnurr.

Nr. 205.

(Vom 2. Januar 1896.)

Die Gewährung von Kassenzulagen betreffend.

An die Großh. Domänenämter und Salinenämter:

Die diesseitige Verordnung vom 1. Juni 1886 Nr. 9553 (B.V. V. Abth. S. 206) wird aufgehoben.

An deren Stelle treten auf Grund der Erlasse Großh. Ministeriums der Finanzen vom 14. Juli 1890 Nr. 5702 und vom 6. November 1895 Nr. 7603 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Kassenzulagen (früher Mantoeuschädigungen) haben seit Inkrafttreten des Beamtengegesetzes vom 24. Juli 1888 die Eigenschaft einer mit der Kassensführung verbundenen persönlichen Dienstzulage, d. h. eines Bestandtheils des ständigen Dienst Einkommens der Beamten.

2. Die Kassenzulagen für die Beamten der Bezirksfinanzverwaltung sind nach Maßgabe des jährlichen Gelbumsfahes bemessen und für die Führer der Hauptkassen sowie für diejenigen der Nebenkassen je in drei Klassen abgestuft. Im diesseitigen Verwaltungskreis sind nach den Bewilligungen im Gehaltsstat des Staatsvoranschlags Abth. V. ausgeworfen:

- a. für die Vorstände der 14 Domänenämter und die Führer der Hauptkassen bei den beiden Salinenämtern Zulagen III. Klasse für Verrechner von jährlich 130 Mk.;
- b. für die Führer der Nebenkassen bei den genannten Stellen sowie bei der Brauerei Rothhaus und auf dem Heidelberger Schloß Zulagen für Verrechnungsgehilfen I. Klasse mit 80 Mk., II. Klasse mit 60 Mk. und III. Klasse mit 40 Mk. je nach der Höhe der festgestellten Gelbumsfahes.

3. Die Zahlung der Kassenzulagen erfolgt im Allgemeinen nach den in dieser Beziehung für das sonstige ständige Dienst Einkommen maßgebenden Bestimmungen (vergl. die Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1889 und die diesseitigen Ausführungsbestimmungen hiezu vom 3. Januar 1890 Nr. 107 — (B.V. VI. Abth. S. 70) vorbehaltlich der nachstehend unter Ziffer 4—7 enthaltenen besonderen Vorschriften.

4. Wenn der Beamte den Kassendienst, für dessen Besorgung die Kassenzulage ausgeworfen ist, innerhalb dreier Monate vier Wochen oder länger nicht versieht, so ist dieselbe für den ganzen Zeitraum der Nichtversetzung zu sistiren und dem Stellvertreter bzw. den Stellvertretern zuzuweisen. Falls der Stellvertreter (auch der Dienstverweiser) bereits im Bezug einer Kassenzulage für Führung eines Kassendienstes ist, so erhält er während der Stellvertretung nur die für den von ihm thatsächlich versehenen Dienst bewilligte Kassenzulage. Versieht jedoch der Stellvertreter gleichzeitig zwei oder mehrere Kassen, für die Kassenzulagen vorgesehen sind, so erhält er nur eine und zwar die dem Betrag nach größere Kassenzulage.

5. Die Dauer einer Stellvertretung wird nach der wirklichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung des Kalenderjahres berechnet; dagegen wird bei Ausrechnung von Theilbeträgen an Kassenzulagen nach §. 134 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen verfahren.

6. Die Anweisung oder Sistirung einer Kassenzulage bzw. eines Theiles derselben (Ziffer 4) erfolgt durch diesseitige Dekretur. Dabei wird der Tag der Kassenübergabe sowohl dem Uebergebenden als auch dem Uebernehmenden angerechnet.

Bei einer Beurlaubung auf vier Wochen wird eine vierwöchentliche Nichtversetzung des Kassendienstes angenommen und demgemäß die Kassenzulage eingestellt bzw. dem Stellvertreter zugewiesen, auch dann, wenn der beurlaubte Kassenbeamte am ersten Tage des Urlaubs die Kasse dem Stellvertreter übergibt und am letzten Tage des Urlaubs dieselbe wieder übernimmt.

7. Beim Ausscheiden eines Kassenbeamten in Folge von Zuruhesetzung oder Tod findet bezüglich der Kassenzulage eine Fortzahlung über den Tag der Dienstabgabe hinaus (§. 47 B.G.) bzw. durch Ein-

rechnung in den Sterbegehalt (§. 55 B.G.) nicht statt. Bei der Zuruheetzung wird die Kassenzulage mit dem Tag der Kassenübergabe, beim Todesfall mit dem Todestag eingestellt, sofern die Kassenzulage nicht schon vorher gemäß Ziffer 4 an den etwaigen Stellvertreter zu überweisen ist.

Karlsruhe, den 2. Januar 1896.

Domänen direction.

Le walb.

Schwaninger.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 12. Januar d. J.

den Oberförster Julius Fischer in Gengenbach wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 6. Dezember v. J. wurde Finanzassessor Wilhelm Schnurr beim Sekretariate der Steuerdirektion der diesseitigen Direktion zur Dienstleistung im Sekretariat zugetheilt;

ferner wurde Finanzpraktikant Friedrich Stepp bei diesseitigem Sekretariate als Hauptamtsgehilfe zum Hauptsteueramt Karlsruhe versetzt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember v. J. wurde Finanzpraktikant Friedrich Zoppf in Achern als I. Gehilfe zum Finanzamt Billingen und Finanzpraktikant Dr. Ludwig Steinbrenner in Billingen als Hauptamtsgehilfe zum Hauptsteueramt Konstanz versetzt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember v. J. wurde Buchhalter Dominik Falbisaner beim Domänenamt Bruchsal in gleicher Eigenschaft der Generalstaatskasse zur Dienstleistung zugetheilt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 4. Januar d. J. wurden die Finanzpraktikanten Hermann Kempff beim Hauptsteueramt Heidelberg als I. Gehilfe zum Domänenamt Konstanz,

Ludwig Sammet beim Domänenamt Konstanz als I. Gehilfe zum Finanzamt Bretten und

Ludwig Hauser beim Finanzamt Bretten als Hauptamtsgehilfe an die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Basel versetzt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 10. Januar d. J. wurden die Finanzpraktikanten Max Herrmann beim Hauptzollamt Mannheim als I. Gehilfe zum Domänenamt Thiengen und

Ernst Landfried beim Domänenamt Thiengen als I. Gehilfe zum Hauptsteueramt Heidelberg versetzt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 14. Januar d. J. wurde
Forstassessor Otto Eberbach bei der Bezirksforsterei Ottenhöfen der Bezirksforsterei Neckargemünd zugetheilt.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 15. Januar d. J. wurde
Finanzpraktikant Josef Kreuz beim Domänenamt Emmendingen als Hauptamtsgehilfe dem Haupt-
steueramt Konstanz und

Finanzpraktikant Emil Hesch beim Domänenamt Offenburg als I. Gehilfe dem Domänenamt Emmen-
dingen zugetheilt.

In den Ruhestand wurden versetzt:

mit Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember v. J.

Forstwart Martin Dieze in Dehnungen;

vom 20. Dezember v. J.

Forstwart Johann Nonnenmacher in Untermutschelbach,

beide auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste;

vom 6. Dezember v. J.

Forstwart Jakob Allenberger in Ostersheim auf Ansuchen.

Estatmäßig angestellt wurde:

mit diesseitigem Erlaß vom 9. Januar d. J.

Forstwart Philipp Kennig in Moosbrunn.

Mit diesseitigem Erlaß vom 28. Dezember 1895 wurde der II. Gehilfe beim Domänenamt Freiburg,
charakterisirter I. Gehilfe Finanzassistent Robert Blum, zum I. Gehilfen ernannt und dem Domänenamt
Bruchsal zugetheilt.

Versetzt wurden:

mit diesseitigem Erlaß vom 18. November v. J.

Forstpraktikant Rudolph Wankel, z. Zeit Tarationsgehilfe, als Gehilfe zur Bezirksforsterei Huchensfeld
in Forzheim,

Forstpraktikant Wilhelm Killius, z. Zeit Tarationsgehilfe, als Gehilfe zur Bezirksforsterei Graben
in Bruchsal,

Forstpraktikant Emil Fieser, z. Zeit Tarationsgehilfe, als Gehilfe zur Bezirksforsterei Konstanz;

mit diesseitigem Erlaß vom 11. Dezember v. J.

Forstpraktikant Dr. Ludwig Barth, z. Zeit Tarationsgehilfe, als Gehilfe zur Bezirksforsterei Lörrach.

Auf Grund der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung im Forstfache wurden folgende Forstkandidaten unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen:

Jos. Krauß aus Bruchsal,
Karl Kopp aus Forbach,
Heinrich Seyb aus Hornberg,
Konstantin Schaier aus Jöhlingen,
Georg Freiherr von Schauenburg aus Gaisbach,
Friedrich Nägele aus Karlsruhe,
Julius Senges aus Hilsbach,
Eugen Gif aus Randern,
Albert Huy aus Weinheim,
Moritz von Kienle aus Brennhof (Hessen),
Ludwig Hieronimus aus Mannheim.

Unter die Zahl der Finanzgehilfen wurden aufgenommen:

mit Erlaß Großh. Steuerdirektion vom 26. November v. J.

Karl Reich von Allmendshofen;

vom 27. Dezember v. J.

Karl Ehret von St. Georgen;

vom 31. Dezember v. J.

Hermann Barth von Neckarelz,

Karl Frank von Furtwangen und

Ernst Erlacher von Konstanz.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 25. November v. J. Alois Hilpert, Forstwart in Leinegg.